



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
80525 München

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Energie

Per E-Mail  
Buero-IIIIC4@bmwi.bund.de

Name  
Frau Prpic  
Telefon  
089 2162-2398  
Telefax  
089 2162-2760  
E-Mail  
poststelle@  
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
15.02.2017

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
91f-9110/56

München,  
28.02.2017

**Entwurf einer Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im  
Förderprogramm "Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda  
für die Energiewende" (SINTEG-Verordnung - SINTEG-VO)**

Sehr geehrter Herr Dr. Sitte,

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf für eine Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG-Verordnung – SINTEG-VO) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Stellung zu nehmen.

Durch das Projekt „C/sells: Großflächiges Schaufenster im Solarbogen Süddeutschland“ ist neben Baden-Württemberg und Hessen auch Bayern von dem Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) betroffen.

Mit dem Förderprogramm wird das Ziel verfolgt, die Anforderungen an ein Versorgungssystem mit zeitweilig bis zu 100% Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu ermitteln sowie die Machbarkeit zu demonstrieren. Um

Postanschrift  
80525 München  
Hausadresse:  
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung  
089 2162-0  
Telefax  
089 2162-2760

E-Mail  
poststelle@stmwi.bayern.de  
Internet  
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U4, U5 (Lehel)  
18, 100 (Nationalmuseum/  
Haus der Kunst)

dies zu erreichen, ist ein rechtlicher Rahmen erforderlich, der die Umsetzung der Maßnahmen im jeweiligen Schaufenster ermöglicht. Bayern begrüßt den Verordnungsentwurf mit der Möglichkeit für die Teilnehmer des Förderprogramms, die wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der Projektstätigkeit erstattet zu bekommen.

Im Sinne einer umfassenden Anwendung des durch die Rechtsverordnung vorgegebenen rechtlichen Rahmens auf die Teilnehmer der Förderprogramme wird ergänzend vorgeschlagen, den Anwendungsbereich für die assoziierten Partner nicht durch die enge Fristsetzung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 SINTEG-VO-Entwurf zu beschränken.

Wir empfehlen darüber hinaus, während der Laufzeit des Förderprogramms die Aspekte zu überprüfen, die für die Durchführung der Projektstätigkeit relevant sind, um auf unerwartete Herausforderungen durch die Schaffung angemessener (rechtlicher) Rahmenbedingungen noch reagieren zu können. Nur durch ein geeignetes, laufendes Monitoring kann aus hiesiger Sicht sichergestellt werden, dass Ziel und Zweck der Verordnung erreicht werden. § 13 SINTEG-VO-Entwurf ist hierfür aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Götz  
Ministerialrat